



Tagesordnung der 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in der Wahlzeit 2021 - 2026 01. Februar 2024, 20:00 Uhr, Haus des Gastes

Teil A (Ohne Beratung)

1. Eröffnung (Mitteilungen, Anfragen)

Teil B

Beratung und Beschlussfassung über

- 2. die Erweiterung des Feuerwehrdienstleistungszentrums Wolfhagen
- 3. die Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung für den Betrieb der Kindertagesstätte Naumburg
- 4. die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich des Wirtschaftsplans 2024 der Stadtwerke Naumburg





Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg				
Sitzungstag:	01. Februar 2024			
Tagesordnungspunkt:	02			
Gegenstand: IKZ Feuerwehrdienstleistungszentrum Wolfhagen; Beit				
3	Gemeinde Schauenburg			
Produkt:	2.1.7 Brand- und Katastrophenschutz			
Anlagen:	3. Nachtrag Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Anlage 1 und			
2				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

- 1. Dem Beitritt der Gemeinde Schauenburg als weiterer Kooperationspartner der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Brandschutzes im Wolfhager Land ab dem 01. Januar 2024 wird zugestimmt.
- 2. Dem in diesem Zusammenhang erforderlichen 3. Nachtrag zu der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung vom 01. Januar 2016 in Form des beigefügten Entwurfs inkl. der zugehörigen Anlagen wird zugestimmt.

Begründung:

Die Gemeinde Schauenburg möchte zum 01. Januar 2024 als weiterer Kooperationspartner der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Brandschutzes im Wolfhager Land beitreten. Es wird empfohlen, diesen Aufnahmebeschluss zu fassen.

Darüber hinaus ist die Abrechnung der in Wolfhagen erbrachten Dienstleistungen 8 Jahre nach Abschluss der IKZ anzupassen. Zukünftig sollen den Kommunen die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand und auf der Grundlage der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen berechnet werden (siehe Anlage 1).

Hierüber wurden die Bürgermeister im Rahmen einer Dienstversammlung informiert. Das Vorgehen konnte nachvollzogen werden und wurde akzeptiert.

Der sich so für die beteiligten Städte und Gemeinden ergebende mögliche neue Kostenbetrag wurde aufgrund der in der Vergangenheit von den jeweiligen Kommunen in diesem Zusammenhang nachgefragten Dienstleistungen ermittelt (siehe Anlage 2)

Für die Stadt Naumburg wurde diese Summe im Haushalt 2024 bereits berücksichtigt.

Naumburg, den 18. Januar 2024

Stefan Hable Bürgermeister

3. Nachtrag

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wolfhagen, der Gemeinde Bad Emstal, der Gemeinde Breuna, der Gemeinde Habichtswald, der Stadt Naumburg und der Stadt Zierenberg über die Interkommunale Zusammenarbeit im Brandschutz

Zwischen

der **Stadt Wolfhagen**, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Scharrer und Herrn Ersten Stadtrat Karl-Heinz Löber

der **Gemeinde Bad Emstal**, Kasseler Straße 54, 34308 Bad Emstal vertreten durch den Gemeindevorstand und dieser wiederrum vertretenden durch Herrn Bürgermeister Stefan Frankfurth und Herrn Ersten Beigeordneten Joachim Baier,

der **Gemeinde Breuna**, Volkmarser Straße 3, 34479 Breuna, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Jens Wiegand und Herrn Ersten Beigeordneten Dieter Hösl,

der **Gemeinde Habichtswald**, Breiter Weg 4, 34317 Habichtswald, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Faßhauer und Herrn Ersten Beigeordneten Martin Rosowski,

der **Stadt Naumburg**, Burgstraße 15, 34311 Naumburg vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Hable und Herrn Ersten Stadtrat Udo Umbach

der **Stadt Zierenberg**, Poststraße 20, 34289 Zierenberg vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Rüdiger Germeroth und Herrn Ersten Stadtrat Heinz Behr,

und

der **Gemeinde Schauenburg**, Korbacher Straße 300, 34270 Schauenburg vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Plätzer und Herrn Ersten Beigeordneten Kurt Schweinebraden-Walter

wird gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit KGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1969 (GVBI., I S. 307), zuletzt geändert am 11.12.2019 (GVBI. I S. 416) und §§ 54 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 12.09.2018 (GVBI. I S. 570) folgender dritter Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Brandschutzes vom 01.01.2016 geschlossen:

Präambel

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Brandschutzes haben sich die Kommunen Wolfhagen, Breuna, Habichtswald und Naumburg zum 01.01.2016 für die Wartung und Pflege der feuerwehrtechnischen Ausrüstung zusammengeschlossen. Die Stadt Zierenberg wurde als weiterer Vertragspartner zum 01.07.2018 sowie die Gemeinde Bad Emstal zum 01.01.2021 in den Kooperationsverbund aufgenommen.

Als weiterer Vertragspartner möchte nun die Gemeinde Schauenburg dem Kooperationsverbund für die Wartung und Pflege der feuerwehrtechnischen Ausrüstung beitreten.

Weiterhin ist die Anpassung der Berechnungsgrundlage der zu entrichtenden Gebührenpauschale für Dienstleistungspartner notwendig.

§ 1 Die Gemeinde Schauenburg wird zum 01.01.2024 als weiterer Vertragspartner der interkommunalen Zusammenarbeit aufgenommen.

§ 2

- (1) Die Abrechnung der durch die Stadt Wolfhagen erbrachten Leistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen (Feuerwehrgebührensatzung, beigefügt als Anlage 1 und damit Bestandteil zum vorliegenden Vertrag) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) In Anlage 2 zum vorliegenden Vertrag sind als unverbindliches Richtmaß (aufgrund der Gebührenhöhen in Anlage 1 und den Erfahrungswerten) in einer kalkulierten Gesamtberechnung die zu erwartenden Kosten für die jeweiligen Vertragspartner dargestellt. Abweichungen sind durch die Bestimmung nach § 2, Abs.1 möglich, dies auch unbeschadet des § 3, Abs.2
- § 3
- (1) Die übrigen Bestandteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.01.2016 bleiben rechtsverbindlich bestehen.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass in jedem Falle bei der für jede Gemeinde bzw. jedem Vertragspartner vorgenommenen Berechnung nach tatsächlichem Aufwand die vertragsgegenständlichen Leistungen der Stadt Wolfhagen gesamtkostenneutral mit einkalkuliert werden, so dass für die Stadt Wolfhagen als Leistungserbringer keine zusätzlichen Kosten entstehen und alle zweckbezogenen, von ihr vorgehaltenen personalen und sachlichen Ressourcen mitberücksichtigt werden.
- (3) Der 3. Nachtrag der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Wolfhagen, den

S c h a r r e r Bürgermeister	_ (Siegel)	L ö b e r Erster Stadtrat
Bad Emstal, den Frankfurth Bürgermeister	_ (Siegel)	B a i e r Erster Beigeordneter
Breuna, den Wiegand Bürgermeister	_ (Siegel)	Hösl Erster Beigeordneter
Habichtswald, den Fasshauer Bürgermeister	_ (Siegel)	R o s o w s k i Erster Beigeordneter
Naumburg, den H a b l e Bürgermeister	(Siegel)_	U m b a c h Erster Stadtrat
Zierenberg, den G e r m e r o t h Bürgermeister	(Siegel)	B e h r Erster Stadtrat

Schauenburg, den					
	(Siegel)				
Plätzer		Sch	weineb	raden-	Walter
Bürgermeister		Erster	Beigeordr	neter	

Anlage 1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen hat am 16.11.2023 die Neufassung des Gebührenverzeichnis für Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen als Anlage zu § 3 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung vom 23.05.2021 beschlossen.

Gebührenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen

(Anlage zu § 3 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung)

1. Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

1.1	Personalgebühr	Gebühr je Stunde
1.1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	26,40 €
1.1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	9,00€
1.1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	

1.2.	Fahrzeuggebühr inkl. Beladung	Gebühr
		je Stunde
1.2.1	Führungsfahrzeuge	
	Kommandowagen KdoW	52,00 €
	Einsatzleitwagen ELW 1	150,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	48,00 €
	Personenkraftwagen PKW / PickUp	103,00 €
	Quad	12,00 €
1.2.2		
	TSF-W	138,00 €
1.2.3	Löschgruppenfahrzeuge	222.22
	LF 10 / HLF 10	233,00 €
	LF 16 / HLF 16	252,00 €
	HLF 20	415,00 €
104	Tankläashfahrrausa	
1.2.4	Tanklöschfahrzeuge	374,00 €
	StLF 20	- Table 1
	TLF 24/50	225,00 €
1.2.5	Drehleitern	
1.2.3	DLA(K) 23/12	400,00 €
	DEN(17) 20/12	400,00 €

1.2.6 Gerätewagen / Schlauchwagen / Wechselladerfahrzeuge / Abrollbe-

Halter	
Gerätewagen-Nachschub GW-N	79,00 €
Sonstiger Gerätewagen GW	120,00 €
Schlauchwagen SW 2000	196,00 €
Wechselladerfahrzeug (18 Tonnen), ohne Abrollbehälter	145,00 €
Wechselladerfahrzeug (26 Tonnen), ohne Abrollbehälter	145,00 €
Abrollbehälter-Rüst (AB-Rüst)	121,00 €
Abrollbehälter Gefahrgut (AB-GG)	200,00 €
Abrollbehälter Tank/Löschwasser (AB-TA)	79,00 €
Sonstige Abrollbehälter	43,00 €

1.3 Feuerwehranhänger

Mehrzweckanhänger MZA	40,00 €
Notstrom- und Lichtmastanhänger LIMA	84,00 €

1.4 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet.

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

1.5 Gebühren für besondere Einsätze

1.5.1	Entrernung / Umslediung von Insekten (z.B. Wespennest)	. 145,00 €
		pro Einsatz
4 5 0	E. L. L. L. L. L. L. L. D. L. L. L. D. L. L. L. L. C.	1 500 00 6

- 1.5.2 Falschalarm durch automatische Brandmeldeanlagen (BMA) bei anlagen seinspezifischen Risiken1.500,00 € pro Einsatz
- 1.5.3 Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind werden nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet
- 1.5.4 Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden, werden nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

1.6 Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für **Missbräuchliche Alarmierung** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen- und Zeit-, Material und Personalaufwand gemäß Kostenverzeichnis berechnet.

1.7 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

1.8 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet

1.9 Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal- und Gerät

Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt Wolfhagen in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.

1.10 Gebühren in sonstigen Fällen

Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

2. Gebühren für Dienstleistungen in den Werkstätten des Feuerwehrdienstleistungszentrums der Feuerwehr Wolfhagen

Die Durchführung der nachfolgenden Prüfungen erfolgt auf Grundlage von § 11 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 "UVV-Feuerwehr" sowie DGUV Grundsatz 305-002 "Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr" sowie ergänzend dazu den einschlägigen Regeln, Vorschriften und Vorgaben der jeweiligen Hersteller.

Nr.	Dienstleistung	Gebühr je Stück
2.1.	Atemschutzwerkstatt	
2.1.1	Reinigung, Desinfizierung von Geräten inkl. Zerlegen und Zusammen- bauen inkl. Verbrauchsmaterial (Reinigungs- und Desinfektionsmate- rial) und Dokumentation	
	Pressluftatmer (PA) nach normaler Benutzung Pressluftatmer (PA) nach Kontamination mit Brandrauch, Ruß oder sonstigen Gefahrstoffen	10,00 € 26,00 €
	Lungenautomat (LA) nach normaler Benutzung Lungenautomat (LA) nach Kontamination mit Brandrauch, Ruß oder sonstigen Gefahrstoffen	11,00 € 18,00 €
	Atemschutzmaske (MA) nach normaler Benutzung Atemschutzmaske (MA) nach Kontamination mit Brandrauch, Ruß oder sonstigen Gefahrstoffen	16,00 € 22,00 €
	Rettungsfluchthaube Atemluftflaschen nach Kontamination mit Brandrauch, Ruß oder sons- tigen Gefahrstoffen	6,00 € 5,00 €
2.1.2	Prüfung von Geräten inkl. Dokumentation	
	Pressluftatmer (PA) Grundüberholung Pressluftatmer (PA) inkl. Montage Druckminderer Lungenautomat (LA)	15,00 € 25,00 € 8,00 €
	Grundüberholung Lungenautomat (LA) inkl. Montage Dosierventil Atemschutzmaske (MA) Grundüberholung Atemschutzmaske (MA)	30,00 € 11,00 € 17,00 €
	Sichtprüfung Rettungsfluchthaube Rettungstrupptasche / Sicherheitstrupptasche	4,00 € 15,00 €
2.1.3	Atemluftflaschen	
	Befüllung von Atemluftflaschen Grundüberholung der Flaschenventile (beinhaltet Ein-/Ausbau der Ventile, Spülung und Befüllung der Flasche)	9,00 € 25,00 €
	Ein- / Ausbau von Flaschenventilen	5,00 €

	Vor- und Nachbereitung von Atemluftflaschen zur TÜV-Prüfung	5,00 €
214	Chemikalienschutzanzug inkl. Dokumentation	
	Reinigung, Desinfizierung und Trocknung von Übungsanzügen	35,00 €
	Prüfung von Chemiekalienschutzanzügen	44,00 €
	Prurung von Cherniekallenschutzanzugen	44,00 €
2.2	Wäscherei inkl. Verbrauchsmaterial (Reinigungs- und Desinfekti- onsmaterial) und Dokumentation	
	Reinigung und Trocknung von Feuerwehrüberjacken / Einsatzjacken	4,50 €
	Imprägnierung von Feuerwehrüberjacken / Einsatzjacken (nur möglich	2,00€
	in Verbindung mit Reinigung)	2,00 €
	Reinigung und Trocknung von Feuerwehrüberhosen / Einsatzhosen	4,50 €
	Imprägnierung von Feuerwehrüberhosen / Einsatzhosen (nur möglich in	2,00 €
	Verbindung mit Reinigung)	2,00 €
		1000 €
	Sicht- und Funktionsprüfung von Feuerwehrschutzkleidung	10,00 €
	Reinigung und Trocknung von Jugendfeuerwehrbekleidung	4,00 €
	Reinigung und Trocknung von Arbeitskleidung	4,00 €
	Reinigung und Trocknung von Feuerwehrschutzhandschuhen	1,80 €
	Reinigung und Trocknung von Kopfschutzhauben	1,80 €
	Reinigung und Trocknung von Feuerwehrhelmen	6,00 €
	Reinigung und Trocknung von Wolldecken / Bettwäsche	3,50 €
	Reinigung und Trocknung von Feuerwehrleinen / Arbeitsleinen	3,50 €
	Reinigung und Trocknung von Maskentaschen / Flaschenschutzhüllen	2,50 €
	Sonstige Reinigungen werden nach Zeit- und Materialaufwand gesondert b	erechnet.
2.3	Schlauchwerkstatt	
2.3.1	Reinigung, Druckprüfung und Trocknung Druckschläuche inkl. Dokumenta Reinigung, Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung	ation:
	B-Schlauch 35m	19,00 €
	B-Schlauch 20m	15,00 €
	B-Schlauch 5m	12,00 €
	C-Schlauch 30/35m	18,00 €
	C-Schlauch 15/20m	14,00 €
	D-Schlauch 15/20/30m	13,00 €
	D-Schlauch 5m	10,00 €
2.3.2	Überprüfung sonstiger Schläuche / Armarturen inkl. Dokumentation:	
	Sicht-, Saug- und Druckprüfung von Saugschläuchen	14,00 €
	Sicht- und Druckprüfung von Schnellangriffsschläuchen	28,00 €
	Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von Systemtrennern	16,00€
	Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von wasserführenden Arma-	10,00€
	turen	
	Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von Gefahrgutschläuchen	34,00 €
	gem. TRBS 1201	
	geni. TRBS 1201	
222		
2.3.3	Einbinden von Druckkupplungen inkl. Dokumentation:	11.00 €
2.3.3	Einbinden von Druckkupplungen inkl. Dokumentation: Druckschlauch Gr. B, C, D	11,00 €
2.3.3	Einbinden von Druckkupplungen inkl. Dokumentation:	11,00 €

Alle Schlauchgrößen

inkl. anschließender Druckprüfung

2.3.4 Vulkanisieren von Druckschläuchen inkl. Dokumentation:

13,00 €

2.4	Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) inkl. Dokumentation	
	Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von Anstell-, Klapp- und Ha- kenleitern	15,00€
	Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von Steckleitern Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von Steckleiterverbin- dungsteilen	57,00 € 10,00 €
	Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von Schiebeleitern	76,00 €
	Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von Multifunktionsleitern	29,00 €
	Sicht- und Funktionsprüfung von LKW-Rettungsplattformen	38,00 €
2.5	Prüfung von Rettungsgeräten inkl. Dokumentation	
	Sachkundeprüfung von Sprungpolstern	141,00€
	Sachkundeprüfung von Gerätesätzen Absturzsicherung	113,00 €
	Sicht- und Funktionsprüfung von pneumatischen Rettungsgeräten Sicht- und Funktionsprüfung von Seilen, Anschlagmitteln und Hebege- schirren	9,00 € 9,00 €
	Sichtprüfung von Feuerwehrleinen	11,00 €
	Sicht- und Funktionsprüfung von Feuerwehr-Haltegurten	10,00 €
	Sicht- und Funktionsprüfung von Krankentragen, Tragetüchern, Ret- tungsbrettern und Schleifkorbtragen	10,00€
	Sicht- und Funktionsprüfung von Rollwagen und Rollcontainern	12,00 €
2.6	Prüfung von Gasmessgeräten inkl. Dokumentation	
	Funktions- und Anzeigetest von tragbaren Gasmessgeräten gem. DGUV 213-056 und 213-057	6,00 €
2.7	Prüfung und Wartungsarbeiten an Motoren und Aggregaten inkl. Dokumentation	
	Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von tragbaren Stromerzeu- gern	55,00 €
	Sicht- und Funktionsprüfung von Kreiselpumpen und Tragkraftspritzen inkl. Schließdruckprüfung und Trockensaugprobe	55,00 €
	Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von Hydraulischen Rettungs- geräten	55,00 €
	Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von maschinellen Zugeinrichtung gem. DGUV 55	114,00 €
	Hydraulikschlauchwechsel am Hydraulikaggregat inkl. Funktions- und Belastungsprüfung (pro Schlauch)	71,00 €
	Hydraulikschlauchwechsel an Hydraulische Rettungsgeräten (Anschlussschläuche) inkl. Funktions- und Belastungsprüfung (pro Schlauch)	41,00 €
2.8	Funkwerkstatt inkl. Dokumentation Serviceupdate von Digitalfunkgeräten / Sirenensteuergeräten	12,00 €
4000		
2.9	Prüfung von Fahrzeugen inkl. Dokumentation Prüfung des Fahrzeugs gem. DGUV 70 sowie sämtlicher fest auf dem Fahrzeug verladener Ausrüstungsgegenstände*) gem. DGUV 305-002 pauschal: Jährliche Überprüfung von Kleinfahrzeugen <5t (z.B. MTF, ELW, PKW) Jährliche Überprüfung von Löschfahrzeugen >7,5t (z.B. TSF, TSF-W,)	120,00 € 400,00 €

MLF, LF/HLF 10, LF/HLF 20, StLF 20)

Jährliche Überprüfung von sonstigen Einsatzfahrzeugen (z.B. RW, GW-L2, oder vergleichbare Fahrzeuge und Abrollbehälter)

650,00€

*) nicht enthalten ist die Prüfung von elektrischen Betriebsmitteln gem. BGVA 3. Auch Atemschutzgeräte und deren Zubehör sowie Druckschläuche sind nicht in der Pauschale enthalten. Diese Geräte werden i.d.R. nach Gebrauch gewartet und geprüft. Diese Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

2.10 Inventarisierung

Inventarisierung und Dokumentation von neuer Ausrüstung im Werkstattverwaltungsprogramm inkl. Prüfaufkleber, Barcode und Verbrauchsmaterial

5,00 €

2.11 Sonstige Prüfungen inkl. Dokumentation

Alle sonstigen Dienstleistungen und Prüfungen von Ausrüstungsgegenständen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden nach den Vorgaben der DGUV 305-002 sowie der jeweiligen Herstellervorgaben durchgeführt und nach tatsächlichem Aufwand des eingesetzten Personals unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Festsetzung der Stadt Wolfhagen der Personalkostenwerte für die Inrechnungstellung an Dritte berechnet.

2.12 Verbrauchsmaterialien

Bei Verbrauchsmaterialien werden die Wiederbeschaffungskosten als Auslagen abgerechnet.

3. Gefahrstoffübungsanlage der Stadt Wolfhagen

Nr. Nutzungsgebühren

Gebühr

3.1. Nutzung der Gefahrgutübungsanlage

Benutzungsgebühr für die Gefahrgutübungsanlage	35,00 €
	pro Tag
Einweisung in die Benutzung der Gefahrgutübungsanlage	50,00 €
	pauschal

Wird die Gefahrgutübungsanlage durch ein Trägerfahrzeug der Stadt Wolfhagen zum Einsatzort transportiert bzw. abgeholt, werden die erbrachten Leistungen nach tatsächlichem Aufwand gemäß Pos. 1 dieses Gebührenverzeichnisses abgerechnet.

4. Inkrafttreten

- 4.1 Dieses Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft
- 4.2 Gleichzeitig tritt das bisherige Gebührenverzeichnis vom 23.05.2023 außer Kraft.

Wolfhagen, den 17.11.2023

Scharrer Bürgermeister

ANLAGE 2



Gesamtberechnung

Zusammenfassung der vorangegangenen Berechnungen

	Anteil		Anteil		
Kommune	Personalkosten	Anteil Sachkosten Abschreibung	Abschreibung	Anteil Wartung	Summe Netto
Bad Emstal	12.456,24 €	203,71 €	560,51 €	510,94 €	13.731,39 €
Breuna	11.143,00 €	182,23 €	501,41 €	457,07 €	12.283,72 €
Habichtswald	10.265,80 €	167,89 €	461,94 €	421,09 €	11.316,72 €
Naumburg	11.975,81 €	195,85 €	€38,89	491,23 €	13.201,78 €
Schauenburg	15.863,88 €	259,44 €	713,84 €	650,71 €	17.487,87 €
Wolfhagen	143.370,06 €	2.344,69 €	6.451,36 €	5.880,82 €	158.046,93 €
Zierenberg	16.695,18 €	273,03 €	751,25 €	684,81 €	18.404,27 €
2				†mese5	₹ 69 CZA AAC

Alle Werte: Jahresergebnis 2022

Anteil der Kooperationspartner FwDLZ 86.425,75 €



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg				
Sitzungstag:	01. Februar 2024			
Tagesordnungspunkt:	03			
Gegenstand:	Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung für den Betrieb			
	der Kindertagesstätte Naumburg			
Produkt:	2.2.4 Betrieb von Kindertageseinrichtungen			
Anlagen:	Ohne			

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

- 1. Nach § 100 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 57.724,64 € bei der Kostenstelle 06 46 10 10 Kita Naumburg für das Haushaltsjahr 2023 bereitgestellt.
- 2. Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 57.724,64 € erfolgt im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips aus dem sich im Jahr 2023 abzeichnenden Überschüssen (derzeitige Erwartung: ca. 500.000,- €).

Begründung:

Die Kirchengemeinde hat am 07. November 2023 die Abrechnung des Jahres 2022 vorgelegt. 2022 ist das Jahr in dem am 01. September der Betrieb in der neuen Einrichtung aufgenommen wurde.

Der Magistrat der Stadt Naumburg hat die Abrechnung inhaltlich geprüft und in seiner Sitzung am 16. Januar 2024 die Abrechnung 2022 der Katholischen Kindertagesstätte Naumburg mit folgenden Werten festgestellt:

1.	Gesamtausgaben	826.532,01 €
2.	Gesamteinnahmen	369.265,44 €
3.	Fehlbetrag	457.266,57 €
4.	Anteil Stadt (85 % bzw. 90 % ab 01.09.2022)	397.588,12 €
5.	Anteil Kirche (15 % bzw. 10 % ab 01.09.2022)	59.678,45 €
6.	Abschlagszahlungen 2022	205.863,48 €
7.	Restzahlung gesamt (Zeile 4 – 6)	191.724,64 €

Das Jahr 2022 war planerisch schwer einschätzbar, da zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung die genaueren Umstände zu dem Betrieb in der neuen Kindertagesstätte noch offen waren. Geplant wurde ein Zuschuss von 250.000,- €.

Nach den gezahlten Abschlägen in Höhe von 205.863,48 € wurden mit der Aufstellung der Jahresrechnung 2022 für mögliche, das Jahr 2022 betreffende Nachforderungen, 134.000,- € zurückgestellt. Die höhere Rückstellung erfolgte, da zum Zeitpunkt der Aufstellung der Jahresrechnung bereits erkennbar war, dass die ursprünglich für das Jahr 2022 geplanten 250.000,- € nicht ausreichen werden.



Aus den Mitteln des Jahres 2022 könnten somit 339.863,48 € (205.863,48 € € bereits gezahlt + 134.000,- € Rückstellung) bestritten werden.

Der Zuschuss 2022 steigt gegenüber dem Jahr 2021 um rund 135.000,- €. Dies ergibt sich aus niedrigen bzw. noch stagnierenden Einnahmen aber auch aufgrund der höheren Ausgaben.

Die Landesförderung "Allgemeine Betriebskostenförderung" richtet sich immer nach der Meldung zum 01. März des Jahres. Da zu diesem Zeitpunkt noch der viergruppige Betrieb in der alten Kita bestand hat sich die Landesförderung in 2022 gegenüber 2021 praktisch nicht verändert. Hier ist erst ab 2023 mit einer Steigerung zu rechnen, weil sich diese nach dem zum 01. März 2023 gemeldeten Kinderzahlen richtet.

Die Landesförderung "Freistellung Kinder über 3 Jahre", die die Stadt für alle hier gemeldeten Kinder erhält, reicht nicht aus, alle Ansprüche abzudecken.

Die Stadt erhält die Mittel nach der Einwohnerstatistik, die Verteilung erfolgt aber nach Kindern und Monaten. Anteile dieser Landesförderung erhalten andere Kommunen, die Kinder mit Wohnsitz in Naumburg aufnehmen und die Träger von Einrichtungen in Naumburg (also die Katholische Kirchengemeinde und wir selbst).

Die Stadt ist aber nicht berechtigt, die Zuschüsse (in 2022 pro Kind und Monat 143,74 €) an andere Kommunen zu kürzen. Somit bleibt nur die Kürzung bei den eigenen Einrichtungen und bei der hauptsächlich durch die Stadt finanzierten Einrichtung der Kirchengemeinde.

Dadurch hat die Kirchengemeinde letztlich 7.660,31 € weniger Zuwendung des Landes bekommen, als ihr eigentlich zusteht.

Die Aufwendungen steigen um rund 115.000,- € gegenüber 2021. Dies ist faktisch allein durch die Steigerung bei dem pädagogischen Personal begründet.

Die Kirchengemeinde hält aber die nach dem neuen Betriebsvertrag festgelegten Stundensätze ein bzw. unterschreitet diese sogar noch.

Bei den übrigen Aufwendungen gibt es kleinere Veränderung in beiden Richtungen. Die Personalkosten sind mit 90 % der Gesamtkosten aber der entscheidende Kostenblock bei der gesamten Betrachtung.

Die für 2022 jetzt noch fehlenden Mittel (57.724,64 €) können nur über eine überplanmäßige Ausgabe bereitgestellt werden, die erneut die Stadtverordnetenversammlung beschließen muss.

Dieses Gremium hatte bereits Mitte 2023 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200.000,- € für das Jahr 2023 beschlossen, weil sich auch hier bereits abgezeichnet hat, dass die Planansätze des Jahres 2023 überschritten werden.

Mit der Abrechnung des Jahres 2022 hat die Kirchengemeinde ihren Haushaltsplan 2024 vorgelegt, der auch Angaben zu den Vorjahren enthält. Darin geht die Kirchengemeinde für 2023 von einem Zuschuss in Höhe von 460.000,- € aus. Hier stehen aktuell 490.000,- € zur Verfügung, gezahlt wurden als Abschläge für 2023 zusammen 480.000,- €.



Die Kirchengemeinde wurde gebeten, die Abrechnung 2023 vertragskonform bis Ende Februar 2024 vorzulegen. Dies ist wichtig mit Blick auf den Jahresabschluss 2023.

Für 2024 geht die Kirchengemeinde von einem Zuschuss in Höhe von 530.000,- € aus, die geplanten Haushaltsmittel liegen weiter bei 490.000,- €.

Es bleibt abzuwarten, wie die Abrechnung 2023 tatsächlich ausfällt. Ferner bleiben die Entwicklungen auf Landesebene abzuwarten, die sich aus der Neubildung der Regierung ergeben.

Der Koalitionsvertrag trifft hierzu Aussagen, die auf eine höhere Landesförderung hoffen lassen.

Naumburg, den 18. Januar 2024

Stefan Hable Bürgermeister